

Beschluss

AZ: BSchK/032/2009 LSchK/14/2009

In der Berufungssache KV Kusel, c/o K. R.

- Berufungsführer und Antragsgegner -

gegen

R.D.

Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28 10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641 Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

- Berufungsgegner und Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 5.5.2009 einstimmig beschlossen:

Die Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Landesschiedskommission wird auf die Entscheidung BSchK 24/09 Bezug genommen.

Die Anordnung der vorläufigen Maßnahme war im übrigem nach dem zugrunde gelegten Sachverhalt, der vom Antragsgegner nicht angegriffen worden ist, zulässig und begründet. Die Schreiberechte auf der Homepage mussten vorläufig beschränkt werden, weil es der Mitgliedschaft nicht zumutbar ist, dass einzelne Vorstandsmitglieder widersprüchliche Informationen über das Stattfinden oder Nichtstattfinden einer Mitgliederversammlung auf der Homepage verbreiten.

Auch in diesem Fall dürfte sich die Berufung in Hinblick auf § 13 Abs. 2 BSchO durch Zeitablauf erledigt haben.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.